

Satzung des Verbandes der Selbstständigen Winnenden e.V.

(überarbeitet 9. Nov. 2010)

§ 1

Der Verein führt den Namen „Verband der Selbstständigen Winnenden e.V.“. Sitz des Vereins ist Winnenden. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden von Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistungen, Gastronomie & Hotellerie und dem sonstigen Gewerbe sowie der freiberuflich Tätigen in Winnenden und Umgebung zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbstständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene, in enger Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer (IHK), der Handwerkskammer und des Bundes der Selbstständigen auf Bundes-, Landes- und Kreisebene (BDS).

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er hat insbesondere die Aufgabe,

- a) die Schaffung eines Netzwerkes für einen kontinuierlichen Gedankenaustausch zwischen interessierten Mitgliedern
- b) mit der Gemeindeverwaltung Kontakt zu halten, um die Anliegen des Handels, Des Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können
- c) die Mitglieder über Fragen der Gemeindeverwaltung aufzuklären.
- d) durch Werbe- und PR-Aktionen auf die Leistungsfähigkeit der örtlichen Selbständigen aufmerksam zu machen
- e) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern berufsbezogene und allgemeine Informationen zu ermöglichen
- f) durch Betriebsbesichtigungen neue Erkenntnisse und Erfahrungen in der Zusammenarbeit der Mitgliedsbetriebe vertiefend zu ermöglichen.
- g) durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist zu pflegen
- h) durch Mitwirkung in der überörtlichen Organisation, dem Bund der Selbstständigen Landesverband Baden-Württemberg e. V., zur Stärkung des selbstständigen Mittelstandes beizutragen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins können mittels Aufnahmeantrags erwerben:

- a) Selbstständige und ehemals Selbstständige (Senioren) aus Handel, Handwerk, Dienstleistungen und der freien Berufe sowie der Gastronomie & Hotellerie. Ferner können Firmen als Ganzes die Mitgliedschaft erwerben.

- b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- c) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch freiwilligen Austritt. Dieser ist nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf den Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
2. Durch Tod des Mitglieds bzw. des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin und der dadurch ausgelösten Erlöschung des Betriebs. Bei Mitgliedsfirmen, die nach dem Tod des Inhabers/der Geschäftsführung weitergeführt werden, bleibt die Mitgliedschaft mit Zustimmung des Rechtsnachfolgers bestehen.
3. Durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Standesehre oder die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Er kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag nach Fälligkeit nicht innerhalb eines Jahres entrichtet hat und ihm der Ausschluss durch Mahnung mit angemessener Frist durch den Kassier angedroht worden ist.
4. Durch Auflösung des Vereins.

Auf das Vereinsvermögen hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch.

§ 6 Ehrenmitglied

Auf Beschluss des Ausschusses können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit des Ausschusses. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, sind für alle Mitglieder verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Kosten des Vereins festgesetzten Beträge zu leisten.
3. Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane sowie wählbar in diese Organe.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand. Er besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) den beiden Stellvertretern/Stellvertreterinnen
 - c) dem/der Kassier/der Kassiererin
- der Ausschuss. Er besteht mindestens aus 14 Personen:
 - a) den 4 Mitgliedern des Vorstandes
 - b) dem Protokollführer/der Protokollführerin)
 - c) dem Webmaster/ die Webmasterin
 - d) dem/der Öffentlichkeits-Sprecher/Sprecherin
 - e) mindestens sieben weiteren Mitgliedern
2. die Mitgliederversammlung
3. die beiden Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/Stellvertreterin sowie der/die Kassier/Kassiererin. Jeder/Jede ist alleine vertretungsberechtigt.
2. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können jedoch Ersatz über Auslagen erhalten. Sie werden für die Dauer von zwei Geschäftsjahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann aus den in § 5 Ziffer 3 erwähnten Gründen sowie wegen Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung durch die Jahreshauptversammlung erfolgen.
5. Alle Ämter werden mit Ende der Mitgliedschaft beendet.
6. Der Kassier/die Kassiererin hat die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat den Mitgliederversammlungen jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Ausschuss ihm übertragen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt: der Vorstand vertritt den Verein in Winnenden und Einzugsgebiet (§ 26 BGB), wobei der 1. Vorsitzende, und im Verhinderungsfalle seine Stellvertreter/Stellvertreterinnen, alleinvertretungsberechtigt sind. Diese Regelung gilt vereinsintern.

2. Im Einzelnen haben der Vorsitzende/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen, zu Mitgliederversammlungen, Ausschuss- und Vorstandssitzungen einzuladen und sie zu leiten.
3. Ein Vorstand kann selbstständig zum Abschluss von Rechtsgeschäften über Ausgabebeträge entscheiden. Im Ausschuss werden entsprechende Detailregelungen bzgl. der Höhe der Beträge festgelegt. Dies betrifft auch eine einzuhaltende Kreditlinie.

§ 12 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und mindestens zehn weiteren Vertretern mit teilweisen Sonderfunktionen wie Protokollführer/Protokollführerin, Webmaster/Webmasterin, Öffentlichkeits-Sprecher/Sprecherin, etc. aus der Reihe der Vereinsmitglieder, die sich nach Möglichkeit aus den im Verein vertretenen Gruppierungen des Handels, Handwerks, der Industrie, Dienstleistungen, Gastronomie & Hotellerie und den freien Berufen sowie der Senioren zusammensetzen sollen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung.
2. Der/die Protokollführer/die Protokollführerin hat die Protokolle der Sitzungen zu führen, die vom/von der Vorsitzenden mit zu unterschrieben sind. Die Korrespondenz ist gemeinschaftlich mit dem/der Vorsitzenden zu erledigen.
3. Der Webmaster/die Webmasterin betreut die VdS-HomePage und den eMail-Server: www.vds-winnenden.de / info@vds-winnenden.de und ist WEB-Ansprechpartner für alle Mitglieder in Abstimmung mit dem Vorstand.
4. Der Öffentlichkeits-Sprecher/Öffentlichkeits-Sprecherin vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Er/Sie transportiert Vereinsbotschaften nach außen und bedient sich aller notwendigen medienwirksamen Instrumente in Abstimmung mit dem Vorstand.
5. Der Ausschuss kann sich um weitere Personen erweitern. Die Zahl der Ausschussmitglieder darf dadurch aber nicht um mehr als ein Drittel innerhalb einer Wahlperiode erhöht werden.
6. § 10 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.
7. Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den Vorstand, sooft ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, ferner, wenn es ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
8. Für die Ausschussmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuss Ersatzmitglieder - mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl - berufen.

§ 13 Aufgaben des Ausschusses

1. Der Ausschuss berät den Vorstand in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten und entscheidet über diese, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden. Der Ausschuss ist berechtigt, Beschlüsse des Vorstandes aufzuheben oder zu ändern.
3. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Verlangen von einem Ausschussmitglied muss geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.
2. In jedem Jahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses oder auf Beschluss des Ausschusses eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einen derartigen Antrag – mit Angabe des Zweckes der Versammlung – schriftlich an den Vorstand stellt. Ist die Zahl der Mitglieder höher als 200, so genügen für diesen Antrag 50 Mitglieder.
4. Darüber hinaus können noch weitere Versammlungen der Vereinsmitglieder in Verbindung mit beherrschenden Vorträgen und Besprechungen stattfinden, wozu auch Nichtmitglieder der Zutritt gestattet werden kann.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll bis spätestens Ende November des Folgejahres nach dem abgelaufenen Geschäftsjahr stattfinden. In jeder jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung findet die Wahl der im vorherigen Zeitraum ausgeschiedenen Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses sowie der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen statt sowie derjenigen Amtsinhaber, deren Amtszeit bis zu diesem Zeitpunkt abgelaufen ist.
6. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung bei der Stimmabgabe ist durch einen schriftlich ermächtigten Vertreter möglich.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
8. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas Abweichendes gilt. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhält.

ten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

9. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
10. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens vierzehn Tage vor Abhaltung der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der Winnender Zeitung. Zusätzlich wird per Briefpost und per eMail eingeladen. Die hierfür erforderlichen Kontaktdaten müssen zuvor von den Mitgliedern in korrekter Form beim Vorstand hinterlegt worden sein.
11. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden eingereicht werden, wobei über die Verhandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet.
12. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 15 Fachgruppen

1. Auf Beschluss des Ausschusses können Fachgruppen innerhalb des Vereins zum Zwecke der Durchführung von Messen, Verkaufsschauen u.ä. gebildet werden. Die Fachgruppen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben. Die Zugehörigkeit eines Vereinsmitglieds zu einer Fachgruppe bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.
2. Für Maßnahmen der einzelnen Fachgruppen ist jeweils eine gesonderte Kasse zu führen. Aktionen/Events veranstalten die jeweilige Fachgruppe in eigener Verantwortung. Alle anfallenden Kosten (zum Beispiel für Werbung, Material, Energie, Gebühren etc.) trägt die Gruppe selbst. Zur Absicherung gegen Haftungsrisiken, die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehen können, hat sie jeweils geeignete Versicherungen abzuschließen. Der Ausschuss kann beschließen, dass die Veranstaltungen einer Fachgruppe als Veranstaltung des Vereins durchgeführt und von diesem getragen werden soll.
3. Senioren können eine eigene spezielle Fachgruppe bilden. Diese sind ehemalige Selbstständige, Führungskräfte und Personen aus Leitungsfunktionen (nicht aus Kommunen), die sich aufgrund ihres Alters und sich weitestgehend aus dem aktiven Berufsleben zurückgezogen haben. Sie sollten mindestens 60 Jahre und ehrenamtlich im VdS-Winnenden tätig sein. Eine Senioren-Mitgliedschaft kann durch Rücksprache und Bewilligung von mindestens einem Mitglied aus dem amtierenden Vorstand erworben werden (Ausscheiden gemäß § 5). Der Mitgliedsbeitrag soll immer der halbe Mitglieder-Beitragsatz der Vollmitglieder sein.
4. Der Vorsitzende/die Vorsitzende einer Fachgruppe gehört Kraft seines/ihres Amtes dem Ausschuss des Vereins an. Er/Sie kann sich durch einen/eine Stellvertreter / Stellvertreterin vertreten lassen.
5. Der Vorsitzende/die Vorsitzende einer Fachgruppe hat den Vorstand regelmäßig über die Fachgruppenaktivitäten zu unterrichten.

§ 16 Obliegenheiten der Mitgliederversammlung

1. Die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses.
Die Wahl des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen erfolgt nur dann schriftlich und geheim, wenn dies von einem/einer Betroffenen oder 10 Prozent der Anwesenden gewünscht wird. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen mindestens aus zwei Personen bestehenden Wahlausschuss für die Wahl des/der Vorsitzenden und seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
2. Es soll bei Wahlen des Vorstands und des Ausschusses erreicht werden, dass mindestens die Hälfte der seitherigen Amtsinhaber pro Jahr im Amte verbleiben. Die Amtszeit für alle Vorstands- und Ausschuss-Mitglieder beträgt 2 Jahre.
3. Die Wahl zweier Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen für die Vereinskasse. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen dürfen weder Vorstands- noch Ausschussmitglieder sein.
4. Entscheidung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bei Vorliegen der Gründe gemäß § 5 Satz 1 und 2.
5. Die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen.
6. Die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins.
7. Änderung der Vereinssatzung.
8. Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

§ 17 Haftung

1. Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte, die für den Verein unentgeltlich tätig sind haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein Anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein außer bei vorsätzlichem Handeln von der Haftung freigestellt.
2. Der Verein schließt zur Deckung von Haftungsrisiken geeignete Versicherungen wie zum Beispiel gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden ab.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und davon zwei Drittel zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Liquidationsversammlung.